

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
 Die einsp. Petritzeile oder deren Raum 15 Pfg.
 Rellamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
 In Diez: Rosenstraße 38.
 In Emz: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
 Emz und Diez.
 Verantw. für die Reaktion R. Lange, Emz.

Nr. 46

Diez, Mittwoch den 24. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus Erzeugnissen der Zuckersfabrikation im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellt oder mit solchen handelt, darf die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin absetzen. Dies gilt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und nach dem 14. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für getrocknete Schnitzel, Melasse-Trockenschnitzel und getrocknete Zuckerschnitzel.

§ 2.

Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchsrohzuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse zu liefern, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Die bezeichneten Fabriken und Anstalten dürfen jedoch diejenigen Mengen zurück behalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Rohzuckerfabriken sind ferner verpflichtet, einen vom Reichskanzler zu bestimmenden Anteil ihres Rohzuckers (I. Produkt) der Bezugsvereinigung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Branntwein- oder Preßhefebereitung zu liefern.

Jeder sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse ist, sofern er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, alle in seinem Eigentum befindlichen Mengen auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu liefern. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmung des Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Rohzucker und Melasse, die auf Grund von Lieferungsverträgen, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind, an Branntweinbrenner zu liefern sind.

Die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Wer die im § 1 bezeichneten Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit solchen handelt, ist verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen, und zwar schon vor dem 15. März 1915. Er darf jedoch diejenigen Mengen zurück behalten, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind.

Die Bezugsvereinigung ist zur Uebernahme bis spätestens zum 1. Juni 1915 verpflichtet.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern diese nicht Verbraucher sind, sind verpflichtet, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse sie besitzen oder im Gewahrsam haben. Vorräte unter zehn Doppelzentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§ 5.

Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Käufer ein angemessener Preis zu zahlen. Dabei darf der Preis für das Kilogrammprozent Zucker im Rohzucker und in den Nachprodukten 22,2 Pfennig, in der Melasse 16 Pfennig ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers frei Wagen ohne Verpackung nicht übersteigen. In saurer Melasse erniedrigt sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im vergällten Zucker erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 1 Pfennig.

Im Melassemischfutter erhöht sich der Preis für das Kilogrammprozent Zucker um 12 Pfennig bei Mischung mit Strohhäckel und um 5 Pfennig bei Mischung mit Torfmüll.

wenn die Lieferung in Säten erfolgt, ergibt sich der Preis bei Rohzucker, Nachprodukten und vergälltem Zucker um 1 Pfennig, bei Tofsmelasse um 2,25 Pfennig, bei Häufelmelasse um 3,5 Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker. Dabei ist angenommen, daß der Rohzucker bei einem Rendement von 88 Prozent durchschnittlich 95 Prozent Zucker und die Nachprodukte bei einem Rendement von 75 Prozent durchschnittlich 90 Prozent Zucker enthalten. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt des Rohzuckers und der Nachprodukte sowie des durch Bergällung daraus hergestellten Zuckerfutters durch Polarisation festgestellt.

Der Zuckergehalt der Melasse wird mit durchschnittlich 48 Prozent angenommen. Im Zweifelsfalle wird der Zuckergehalt der Melasse und des daraus hergestellten Melassemischfutters nach vorheriger Inversion nach der Kupfermethode ermittelt.

Die Mischung der Melasse mit anderen Stoffen, als den im Abj. 3 genannten, ist in gewerblichen Betrieben vom 1. März 1915 ab unzulässig.

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassetrockenschnitzel darf 12 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 15 Mark für je 100 Kilogramm einschließlich Sack nicht übersteigen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6.

Beim Verkaufe der im § 5 genannten Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von dem nach § 5 zu zahlenden Preise zuzüglich der Transportkosten zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung $\frac{1}{7}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{3}{7}$.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz 2 vom Tausend Vermittelungsvergütung zurück behalten.

Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber einen etwa noch verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 8.

Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Die Bedingungen, unter denen die Verteilung und die Abgabe zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,
2. wer der ihm auf Grund der §§ 2 bis 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10.

Unbeschadet der nach § 9 verwirkten Strafe kann die in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebene Lieferung und Ueberlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 11.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Landeszentralbehörden. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Da Hafer für andere Tiere als Pferde und Esel nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so kommen nach dem Vorschlage der hiesigen Landwirtschaftskammer für die Fütterung von Bullen nachstehende Futtermittel in Betracht:

Grundration:

Mindestens: 15 Pfund gutes Heu und Futterstroh gemischt und die gewohnte Menge Futterrüben oder an deren Stelle

10 Pfund Buckerrübenschnitzel aus unentzuckerten Rüben.

Dazu:

a)	b)
2 Pfund Kleie,	oder Heu und Stroh wie oben
3 " gute Deltischen oder:	50 Pfund Buckerrüben,
5 " Maisarin (Süddeutsche Kraftfutterfabrik Mannheim)	3 " Zucker,
	3 " Deltischen.

Auch gutes Kleieheu und geringe Mengen Malzkeime sind ebenfalls zu empfehlen.

Im Interesse der Erhaltung unserer Viehzucht ersuche ich ergebenst, die Bullenhalter anzuweisen, daß die Bullen mit den vorerwähnten Futtermitteln ausreichend gefüttert werden müssen.

Der Regierung-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeydi.

An den Herren Landrat in Diez.

Z.-Nr. 1538 II.

Diez, den 18. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß die Bullen entsprechend der gegebenen Weisung gefüttert werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Tgl.-Nr. B. a 1009. Wiesbaden, den 19. Februar 1915.

An die Herren Reg. Landräte des Kammerbezirks.

Der Herr Oberpräsident hat uns auf Grund des Schreibens des stellv. Generalkommandos vom 11. Februar mit Schreiben vom 13. d. M. ersucht, die in der Landwirtschaft bestehenden Wünsche bezüglich der Beschäftigung von Gefangenen den Reg. Landratsämtern mitzuteilen.

Wir sind der Ansicht, daß die Beschäftigung der landwirtschaftlich geschulten Gefangenen trotz des in unserem Kammerbezirk überwiegenden Kleingrundbesitzes sich bei richtiger Organisation sehr wohl durchführen läßt. Für die Durchführung der Aussaat allerdings dürfte die Verwendung von Gefangenen kaum in Betracht kommen. Dagegen halten wir es für praktisch gut durchführbar, wenn die einzelnen Gemeinden sich kleinere Gefangenentrupps jetzt schon für die Zeit der Hackarbeit sichern. Nach den hierüber ergangenen Verfügungen des Generalkommandos können Trupps von 15—20 Mann unter einem etwa aus 3 Mann bestehenden Begleitkommando den Gemeinden überwiesen werden. Diese Trupps dürfen jedoch nur geschlossen unter Aufsicht arbeiten. Eine solche geschlossene Arbeit ist bei der vorerwähnten Hackarbeit gut möglich. Die Kolonne fängt an dem einen Ende der betreffenden Gemarkung an und hackt die ganze in Frage kommende Gemarkung planmäßig durch. Ebenso könnten die Gefangenen beim Distelsstechen, der Heuernte und den Hackarbeiten im Hackfruchtfeld herangezogen werden.

Diese Hackarbeit ist für die Sicherung und Erhöhung der Ernte von der allergrößten Bedeutung. Sie unterdrückt nicht nur das Aufkommen des Unkrautes, sondern sie führt auch zu der wichtigen Lockerung der Bodenschicht, durch die ein stärkeres Verdunsten von Wasser aus den tiefer gelegenen Bodenschichten vermieden wird. Das Hacken des mit Drill-

maschinen gesetzten Getreides ist zwar noch nicht allgemein üblich geworden, aber in allen gut geleiteten Betrieben führt man diese Arbeit bereits seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge aus. Die Haararbeit ist insbesondere auch da von großer Bedeutung, wo das Überwiegen von Hederich und wildem Senf große Schädigungen bei den Sommerfrüchten, insbesondere bei Hafer, hervorruft. Je nach Bedürfnis könnte die Gefangenekolonne die Gemeinde zug oder einzelne Teile derselben ein zweites Mal durchhauen, und alle Gemeinden werden daran gut tun, sich diese Kolonne auch für die weiteren notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu sichern. Im allgemeinen wird sich in fast allen Gemeinden eine Scheune finden, die als Unterkunft für die Gefangenen hergerichtet werden kann. Auch die Verpflegung und Beköstigung wird, wenn sie von der Gemeinde in die Hand genommen wird, keine besonderen Schwierigkeiten machen und zugleich mit der 50 Pf. pro Tag und Kopf zu tragenden Entschädigung der Gefangenen auf die einzelnen Besitzer der bearbeiteten Felder leicht ausgeschlagen werden können.

Da zur Zeit alles darauf ankommt, die diesjährige Ernte nach jeder Richtung hin zu sichern, glauben wir, daß die hier und da noch bestehenden Bedenken gegen die Beschäftigung von Gefangenen zurückgestellt werden müssen. Wo die voraussichtlich in Betracht kommenden Arbeiten in einzelnen Gemeinden zur vollen Beschäftigung der Gefangenen nicht ausreichen, dürfte es sich empfehlen, daß zwei oder drei Gemeinden sich zusammen die erforderliche Gefangenekolonne sichern und gemeinschaftlich die Beköstigung und Unterbringung übernehmen. Selbstverständlich stellen wir gerne jede uns irgend mögliche Unterstützung bei der Organisation der Gefangenearbeiten in der Landwirtschaft zur Verfügung.

**Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

J.-Nr. 1672 II.

Diez, den 22. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis unter Hinweis auf meine Verfügung vom 19. Februar d. Js., II. 1527 — Kreisblatt Nr. 44.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1483 II.

Diez, den 18. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Verteilung eines Merkblattes über die Fütterung des Vieches.

Zur Aufklärung der ländlichen Bevölkerung über die zur Zeit zweckmäßigste Fütterung des Viehstandes hat die Landwirtschaftskammer ein Merkblatt herausgegeben, das möglichst in die Hände vieler Landwirte kommen sollte.

Indem ich Ihnen eine größere Anzahl dieses Merkblattes zukommen lasse, ersuche ich Sie, sie unter die Landwirte Ihrer Gemeinde zu verteilen, einige Exemplare in den Gasthäusern auszulegen und an verschiedenen Stellen öffentlich auszuhängen.

Sollten die Blätter zur Verteilung nicht ausreichen, sind sie bei einzelnen Landwirten in Umlauf zu setzen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1311.

Diez, den 22. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Um während des Krieges die erforderlichen Lebensmittel zur Verfügung zu haben, ist es dringend notwendig, daß jede zum Anbau geeignete Fläche bepflanzt wird. Es darf unter keinen Umständen eine anbauwürdige Fläche, sei sie im Privat- oder Gemeindebesitz, ungenutzt liegen bleiben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß hierauf verfahren wird.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1710.

Diez, den 22. Februar 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche Sie, mir binnen 2 Tagen zu berichten, ob und wieviel Personen in Ihrer Gemeinde wohnen, die bisher regelmäßig ihr Brot

1. aus andern Gemeinden des Kreises,
2. aus andern Gemeinden benachbarter Kreise bezogen haben.

Falls es üblich war, daß ein und dieselbe Person ihren Brotbedarf bei auswärtigen Bäckern gedeckt hat, so ist dieses herabzuheben, damit Doppelzählungen vermieden werden.

Es kommt auf die Personenzahl an, so daß die Mitglieder und Angehörigen der einzelnen Familien zu zählen sind.

Sie wollen sich darüber äußern, ob ein allgemeines Verbot, Brot außerhalb des Kreises zu beziehen, Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde, z. B. dadurch, daß sich in der Gemeinde keine Bäckerei befindet oder die Bäckereien in andern Nachbargemeinden nicht leistungsfähig genug sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II 1708.

Diez, den 22. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Schulversteherin Fräulein Kühtz-Nassau wird am

Mittwoch, den 24. d. Mts., abends 8 Uhr
in Obernhof im Lokale des Gastwirts Bingel,

Freitag, den 26. d. Mts., abends 8 Uhr
in Winden in der Schule,

Samstag, den 27. d. Mts., abends 8 Uhr
in Balduinstein im Lokale des Gastwirts Bär,

Sonntag, den 28. d. Mts., abends 8 Uhr
in Singhofen im Rathausaal, einen Vortrag über:

**„Warum und wie müssen wir in der jetzigen
Kriegszeit sparen?“**
halten, wozu ergebnis eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann ich den Männern, Frauen und Mädchen von den obengenannten Gemeinden und Umgebung den Besuch nur recht warm empfehlen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Betr. Benutzung von Militärzügen durch Zivilpersonen.

Allen Zivilpersonen wird die Benutzung von Militärzügen verboten, sofern sie sich nicht im Besitz eines von höchsten Militärbehörden oder von Linienkommandaturen ausgestellten schriftlichen Geleitscheines befinden.

Zwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die sonst bestehenden Gesetze keine schärfere Strafe bestimmen.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General
gez. Freiherr von Gall.

Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 22. Febr. 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung umsa* Stimm.**	Preise Mf.	Borwöchentl. Preise Mf.
Weizen, hiesiger	—	28,10—	27,95—
Roggen, hiesiger	—	24,10—	23,95—
Gerste, Nied- u. Pfälzer-	—	24,10—	23,95—
Gerste Wetterauer	—	24,10—	23,95—
Hafer	—	27,80—	22,30—
Mais, La Plata	—	—	—
Raps	—	—	—

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Depesche.)

	22. Febr. 1915.	Borwöchentl. Not.
Weizen	Mart	28,20—
Roggen	"	24,20—
Gerste	"	24,20—
Hafer	"	27,40—
Raps	"	—
Mais	"	—
La Plata	"	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftstätig, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. steng, 4. fest, 5. sehr fest.

Wich (amtliche Notierung am Schlachthiebhof zu Frankfurt a. M. vom 22. Febr. 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Borwöchtl. Preise	Heutige Borwöchtl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgemästete höchst. Schlachtwerte von 4-7 Jahren	52—57 54—59	98—103 98—105
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete Mf.	47—51 48—52	85—93 88—95
c. mäßig genährt junge, gut genährt ältere	43—46 43—46	80—85 80—88
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	Mf. 48—51	50—53 80—85 84—87
b. vollfleischige, jüngere	Mf. 43—46	44—49 78—80 80—83
c. mäßig genährt junge und gut genährt ältere	Mf. —	— — —
Kühe und Färse:		
a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	Mf. 46—50	48—53 85—90 90—95
b. vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	Mf. 43—47	44—49 80—84 84—88
c. wenig gut entwickelte Färse	Mf. 38—42	40—45 73—80 77—87
d. mäßig genährt Kühe u. Färse	Mf. 3—36	30—36 60 72 60—72
e. gering genährt Kühe u. Färse	Mf. 23—29	23—29 52—66 52—66
Rinder:		
a. Doppellender, feinste Mast	Mf. —	—
b. feinste Mastfälber	Mf. 54—56	— 90—93 —
c. mittlere Mast- und beste Saugfälber	Mf. 50—54	50—54 88—90 88—90
d. geringere Mast- und gute Saugfälber	Mf. 43—48	46—50 78—81 78—85
Schafe (Weidemastschafe):		
a. Maststämme u. Masthammel	Mf. 48—	48— 105—
b. geringere Masthammel und Schafe	Mf. —	— — —
Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	Mf. 82—85	82½—85 103—106 104—107
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	Mf. 80—83	80—82 92—100 98—102
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	Mf. 80—85	82½—85 103—106 104—107
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	Mf. 82—85	82½—85 103—106 104—107

e. Fettfleische über 100 kg. Lebendgewicht

Auftrich: 241 Ochsen, 59 Bullen, 1218 Färse und Kühe, 386 Rinder, 50 Schafe und Hämmer, 2806 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 22. Febr. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

Kartoffeln in Waggonsladung Mf. 11,50—12,00
do. im Detailverkauf " 12,00—13,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 19. Febr. 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu Mart 4,70—5,00
Stroh — — —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Samstag, den 27. Februar 1915,
von Vormittags 11 Uhr

sollen in den Distrikten „Hinterer Höchst“ und „Oberer und Unterer Nillhafen“: Buchen: 379 Rm. Scheit und Knüppel und 8400 Stück Wellen; Eichen: 8 Rm. Knüppel; Fichten: 12 Stämme von 2,76 fstm., 329 Stangen 1. bis 3. Klasse und 1545 Stangen 4. bis 8. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden.

Der Verkauf beginnt im Distrikt „Hinterer Höchst“ am Hirschberger Felsde.

Schaumburg, den 22. Februar 1915.

5013

Fürstliche Oberförsterei.

Auk- u. Brennholz-Versteigerung

Freitag, den 26. Februar 1915,
vorm. 10 Uhr anfangend,

werden im Gemeindewald Eppendorf in den Distrikten: Rothenberg, Hintere Mefelheck, Buchholz und Ginstenberg:

15 Eichenstämme mit 11,98 fstm., darunter ein Stamm von 73 Rm. Durchmesser, die übrigen Stämme von 26—58 Rm. Durchmesser,

30 Fichtenstämme mit 8,03 fstm., von 10—22 Rm. Durchmesser,

257 Fichtenstangen 1. bis 3. Klasse,

3414 Fichtenstangen 4.—6. Klasse (darunter Bohnenstangen), sodann

Samstag, den 27. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr

in den Distrikten: Welschenberg, Rothenberg und Buchholz:

29 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,

390 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,

7 Rm. Weichholz-Scheit und -Knüppel,

4275 Stück Eichen- und Buchen-Wellen

versteigert.

Die Versteigerung beginnt am ersten Tag mit Eichenstämme im Distrikt Rothenberg, am zweiten Tag im Distrikt Welschenberg bei Nr. 852.

Eppendorf, den 22. Februar 1915.

5012

Der Bürgermeister. Hof.

Ein gutes

Zugpferd,

sowie ein Halbverdeck preiswert zu verkaufen. (5010)

Heinrich Zimmerchied, Dausenau.